



**Satzung der Philipps-Universität Marburg  
über Abweichungen im Zulassungs-, Studien- und Prüfungsrecht  
während der SARS-CoV-2-Pandemie 2020**

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 19. August 2020 aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018, die nachstehende Satzung erlassen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge und Studien- und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg und gehen den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge vor. Unberührt bleiben bundes- oder landesrechtliche Regelungen über Staatsprüfungen und die Zulassung zum Studium.

**§ 2 Studien- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Können Studierende fachspezifische Studienvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, Musik-, Kunst- oder Sparteignungsprüfung) aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie nicht innerhalb der geforderten Frist nachweisen, kann das Studierendensekretariat anstelle von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch eine pauschale Fristverlängerung um zwei Semester gewähren.
- (2) Für NC-freie konsekutive Studiengänge die einen Hochschulabschluss voraussetzen, gilt § 34 Abs. 2 Hessische Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung (HHZV)) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Eine Einschreibung in einen Masterstudiengang kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.10. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind. In diesen Fällen kann für den Beginn des Masterstudiums im Wintersemester 2020/2021 der Nachweis des Abschlusszeugnisses entsprechend § 34 Abs. 2 S. 5 HHZV in der jeweils gültigen Fassung innerhalb einer durch die Universität festgesetzten Frist im Sommersemester 2021 vorgelegt werden.

### **§ 3 Veranstaltungen**

- (1) Lehrveranstaltungen können anstatt als Präsenzveranstaltungen auch in Formaten angeboten werden, die keine Präsenz der Beteiligten an der Universität erfordern, insbesondere als Videokonferenzen oder in anderen digitalen, webbasierten Formen. Das Hochschulrechenzentrum kann hierzu Hilfsmittel bereitstellen und Empfehlungen aussprechen. Das Nähere kann das Präsidium im Benehmen mit den Dekanaten durch Beschluss regeln. In den Studienordnungen festgelegte Regelungen zur Mindestpräsenzpflcht der Studierenden können durch das zuständige Gremium (Prüfungsausschuss, Fachbereichsrat) neu festgelegt werden.
- (2) Setzt der Zugang zu einer Veranstaltung/zu einem Modul nach bisher geltendem Recht den vorherigen Besuch einer anderen Veranstaltung oder das Bestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung aus unerlässlichen Gründen der Arbeitssicherheit voraus, gilt dies auch weiterhin. Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 oder Sommersemester 2020 aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie daran gehindert waren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, die Modulzugangsvoraussetzungen/Veranstaltungsvoraussetzungen für Module/Veranstaltungen des SoSe 2020, des WS 2020/2021, des SoSe 21 sowie des WS 2021/2022 sind, werden unter Vorbehalt zum aufbauenden Modul/zur aufbauenden Veranstaltung zugelassen. Die Voraussetzungen müssen jedoch spätestens bei Abschluss des Studiums erfüllt sein. Von Zugangsvoraussetzungen zum Abschlussmodul kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag befreien, wenn die zu prüfende Person sie aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie nicht in zumutbarer Zeit erfüllen kann.
- (3) Soweit Studien- und Prüfungsordnungen den Erwerb außerfachlicher Kompetenzen vorsehen, können die Prüfungsausschüsse tätige Hilfe Studierender in der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie im Umfang von 6 LP hierauf anrechnen.

### **§ 4 Prüfungen**

- (1) Anstelle von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen und Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg in der jeweiligen gültigen Fassung, die die Präsenz der zu prüfenden Person an der Universität erfordern, können mit Zustimmung der betroffenen zu prüfenden Person andere in der Studien- oder Prüfungsordnung oder den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge vorgesehene Prüfungsformen gewählt werden, die zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation auch inhaltlich geeignet sind und keine Präsenz der zu prüfenden Person an der Universität erfordern.
- (2) Mündliche oder sonstige Prüfungen, mit Ausnahme von Klausuren, die die Präsenz der zu prüfenden Person an der Universität erfordern, können, sofern sie geeignet sind, mit ihrer Zustimmung im Wege der Videokonferenz unter Verwendung von vom Hochschulrechenzentrum bereitgestellten oder empfohlenen Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Für Prüfungen nach Abs. 2 gelten folgende Regelungen:
  1. Zu Beginn der Prüfung muss sich die zu prüfende Person mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden

und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.

2. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt.
3. Die Beratung der Note geschieht ohne die zu prüfende Person, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.
4. Die Hochschulöffentlichkeit bleibt ausgeschlossen.

## **§ 5 Entscheidungen nach dieser Satzung**

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, werden Entscheidungen nach dieser Satzung von der oder dem Modulverantwortlichen oder, wo kein solcher vorhanden ist, von der für die Prüfung verantwortlichen Person getroffen und einen Monat, mindestens aber zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Mit Zustimmung der betroffenen zu prüfenden Person kann von dieser Frist abgewichen werden.
- (2) Die Zustimmung einer zu prüfenden Person zur Ersetzung der Prüfungsform ist verbindlich; sie kann nur einvernehmlich mit der nach Abs. 1 zuständigen Person und nur bis zum Beginn der Prüfung widerrufen werden. Zu prüfende Personen, die einer Ersetzung nicht zustimmen, müssen bis zum nächsten regulär durchgeführten Prüfungstermin warten. Die Nichtzustimmung hat keinen Fehlversuch zur Folge.
- (3) Die Weisungsrechte des Präsidenten, des Dekanats sowie der Dekanin oder des Dekans aufgrund von § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 HHG bleiben unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft und gilt für alle Veranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2019/20, des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Satzung der Philipps-Universität Marburg über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht während der SARS-CoV-2-Pandemie 2020 vom 06. Mai 2020.

Marburg, den 20.08.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 26.08.2020**